

PWU Parteifreie Wählerschaft Unterföhring e. V., Ahornstraße 13, 85774 Unterföhring

# Aufnahmeantrag

Ich beantrage die Aufnahme in die Parteifreie Wählerschaft Unterföhring e.V. bei Anerkennung der Satzung und erkläre hiermit, keiner anderen politischen Partei oder Wählervereinigung anzugehören.

Vor- und Familienname:
Geburtstag und –Ort:
Anschrift:
Telefon privat:
Telefon geschäftlich:
FAX:
E-Mail:
□ Newsletter, Bitte informieren Sie mich in regelmäßigen Abständen per E-Mail
Mobiltelefon:
Die Satzung habe ich erhalten.
SEPA-Lastschriftmandat Ich ermächtige (Wir ermächtigen) die Parteifreie Wählerschaft Unterföhring e.V., den fälligen Mitgliedsbeitrag in Höhe von Euro 15,/Jahr (Euro 15, pro Person bzw. Euro 20, pro Familie im gleichen Haushalt) jährlich von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen.  Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die von der Parteifreien Wählerschaft Unterföhring e.V. auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.  Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.
Kreditinstitut des Zahlers (Name und BIC)
IBAN: D E
Unterschrift(en) des Kontoinhabers (der Kontoinhaber)
Ort, Datum Unterschrift des Mitglieds

Bei Jugendlichen unter 18 Jahren: Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

# Parteifreie Wählerschaft Unterföhring e. V.



#### Vorsitzender

Andreas Kemmelmeyer Ahornstraße 13 85774 Unterföhring

Tel.: 089 / 693 074 24 Fax: 089 / 950 946 66 info@pwu-unterfoehring.de www.pwu-unterfoehring.de

#### Bankverbindung:

Münchner Bank eG Kto.: 754 734 0 BLZ: 701 900 00

IBAN:

DE05701900000007547340 BIC: GENODEF1M01



# Datenschutzerklärung zum SEPA-Mandat für Einzugsermächtigungen:

Ich stimme zu, dass die personenbezogenen Daten von der PWU Unterföhring ausschließlich zum Zweck der Abbuchung der zu zahlenden Steuern, Abgaben etc. verarbeitet und gespeichert werden. Wenn Sie der Verarbeitung durch die PWU Unterföhring durch eine Einzugsermächtigung, bzw. SEPA-Lastschriftmandat bereits eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO).
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO).
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO).
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).
- Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft die öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Daten-schutz (poststelle@datenschutz-bayern.de, Postfach 221219, 80502 München, Tel. 089/212672-0

Name und Anschrift des für die Verarbeitung Verantwortlichen der PWU Unterföhring: Rainer RICHARD, Brunnbachlweg 7, 85774 Unterföhring, Tel. 089-37 98 38 00

Unterföhring, den			
	Name in Druckbuchstaben	Unterschrift	

# SATZUNG "PARTEIFREIE WÄHLERSCHAFT UNTERFÖHRING E.V." (PWU)

# § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Die Vereinigung führt den Namen "Parteifreie Wählerschaft Unterföhring e.V." (PWU). Die PWU hat ihren Sitz in Unterföhring. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 Zweck

Die PWU bekennt sich zu der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland und in der Verfassung des Freistaates Bayern festgelegten freiheitlich, demokratischen Grundordnung. Sie ist parteipolitisch unabhängig. Hauptzweck der PWU ist eine überparteiliche Interessenvertretung aller Bürger Unterföhrings.

#### § 3 Einzelaufgaben, Auftrag

Die PWU setzt sich zum Ziel:

- 1. Eine separate Liste der PWU mit auf Gemeinde und Kreisebene parteipolitisch unabhängigen Persönlichkeiten aufzustellen.
- 2. Alle kommunalpolitischen Belange Unterföhrings und des Landkreises wahrzunehmen.
- 3. Allen Organisationen und Vereinen in Übereinstimmung mit ihrem Zweck ihre kooperative Mitarbeit anzubieten.

#### § 4 Mitgliedschaft

Mitglieder können alle natürlichen Personen werden:

- a) die den Zweck der PWU fördern,
- b) die sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik und zur Verfassung des Freistaates Bayern bekennen,
- c) die einen Wohnsitz in Unterföhring haben,
- d) die keiner anderen politischen Partei oder Wählervereinigung angehören
- e) Mitglieder mit vollem Recht können alle Personen bleiben, die nach dem Wegzug aus Unterföhring in der Gemeinde weiterhin ihren Lebensmittelpunkt haben und dies schriftlich kundtun.
- Mitglieder, die mit dem Wegzug aus Unterföhring ihren Lebensmittelpunk in der Gemeinde aufgeben, aber trotzdem Mitglied der PWU bleiben wollen können das, verlieren dabei aber ihr passives Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftlichen Antrag und dessen Annahme durch den Vorstand begründet.

#### § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch den Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluss
- d) durch Eintritt in eine andere politische Partei oder Wählervereinigung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an die PWU unter der Anschrift des jeweiligen Vorsitzenden.

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied gegen die Satzung oder den Zweck der PWU verstößt oder wissentlich falsche Angaben im Aufnahmeantrag macht. Ferner wenn trotz wiederholter Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet wird. Er erfolgt durch einfachen Beschluss des Vorstandes. Vorher ist dem Auszuschließenden die Möglichkeit zu geben, vom Vorstand gehört zu werden. Die Beendigung der Mitgliedschaft erfolgt durch die Streichung aus der Mitgliederliste.

# § 6 Beitrag und Spenden

- 1. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist spätestens am 31.03. eines jeden Kalenderjahres zu zahlen. Die PWU ist auf Spenden von Mitgliedern und Förderern angewiesen.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3. Zur Entgegennahme von Spenden sind nur die Mitglieder der Vorstandschaft berechtigt.
- 4. Zuwendungsbescheinigungen über Sach- und / oder Geldspenden dürfen nur durch den 1. Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern, sowie den 1. oder 2. Kassenführer ausgestellt werden; hierzu ist das zum jeweiligen Zeitpunkt gültige Formblatt zu verwenden.

# § 7 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt. an der Willensbildung der PWU durch Ausübung des Antrags- und Diskussionsrechtes in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Ferner hat jedes Mitglied Anspruch auf Information durch den Vorstand sowie die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger. Anträge der Mitglieder können schriftlich bis eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden eingereicht werden.

Stimmrecht hat jedes Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres.

#### § 8 Organe

Die Organe der PWU sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

### § 9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan PWU. Sie entscheidet über alle grundsätzlichen Fragen der PWU-Arbeit, der Kommunalpolitik und der PWU-Finanzen.
- Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes und zwei Kassenprüfer (§ 12). Auf Vorschlag des Vorstandes legt sie Grundzüge für die Vorbereitung auf Kommunalwahlen fest.
- 3. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über
  - a) Satzung, Satzungsänderungen, wobei diese nur mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden kann.
  - b) vom Vorstand vorgeschlagene Ehrungen und die Ehrenmitgliedschaft
  - c) die Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Wahlen gemäß den gültigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder durch Mitteilung in den "Ortsnachrichten Unterföhring" unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Ferner ist sie einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder diese unter Angabe von Zweck und Gründen in schriftlicher Form beantragen.

#### § 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
- b) zwei untereinander gleichberechtigten Stellvertretern
- c) dem 1. Schriftführer
- d) dem 2. Schriftführer
- e) dem 1. Kassenführer
- f) dem 2. Kassenführer
- 2. Der Vorsitzende und die beiden gleichberechtigten Stellvertreter sind berechtigt, die PWU nach außen einzeln zu vertreten. Sie sollen sich vorher, soweit möglich, untereinander abstimmen.
- 3. Im Innenverhältnis beruft der Vorsitzende die Sitzungen und Versammlungen der Organe ein. Er führt dabei den Vorsitz, bestimmt den Tagungsort und setzt unter Beachtung der eingegangenen Anträge die Tagesordnung fest. Der Vorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung von einem der beiden gleichberechtigten Stellvertreter vertreten.

#### § 11 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Erledigung der laufenden Arbeiten
- 2. Sicherung einer zweckmäßigen, wirkungsvollen und satzungsgemäßen PWU-Arbeit. Insbesondere obliegen ihm
  - a) die Stellungnahme zu akuten Angelegenheiten des Gemeindewesens in Unterf\u00f6hring
  - b) Vorberatung der jeweiligen Gemeinderatssitzungen

- c) das Erarbeiten von Vorschlägen an die Mitgliederversammlung über Grundzüge der Vorbereitung auf die Kommunalwahlen
- d) die Beschlussfassung über die Einsetzung besonderer Arbeitsgruppen, soweit die Rechte der Mitgliederversammlung dadurch nicht beeinträchtigt werden
- e) die Vorschläge über etwaige Satzungsänderungen
- f) die Entscheidung über die Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern
- g) die Erledigung aller sonstiger Angelegenheiten, soweit sie nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind
- h) Erstattung eines alljährlichen Arbeits- und Kassenberichts im Rahmen der Mitgliederversammlung
- 3. Der Vorstand tagt nach Bedarf.
- 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder eingeladen sind und die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Einberufung kann schriftlich, telefonisch oder mündlich erfolgen. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Beschlussfähigkeit besteht solange, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt ist.

Im Falle der Beschlussunfähigkeit wird die Sitzung innerhalb eines angemessenen Zeitraumes wiederholt; dann besteht Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

### § 12 Wahlen

- 1. Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Personen (§ 9 Abs. 2) haben eine Amtszeit von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus der Vorstandschaft aus, so ist spätestens in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode ein Ersatzmann zu wählen.
- Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt geheim. Stellvertreter, Kassenführer, Schriftführer und Kassenprüfer können auf Vorschlag aus der MV per Akklamation gewählt werden.
- 3. Für Wahlen sind Wahlausschüsse zu bilden, die von der Mitgliederversammlung in offener Abstimmung zu berufen sind.
- 4. Als gewählt gilt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit oder für den Fall, dass kein Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen auch sich vereinigt, findet eine Stichwahl zwischen den zwei- oder bei Stimmengleichheit auch mehr- Bewerbern statt die der Mehrheit der Stimmen am nächsten gekommen sind. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied mit passivem Wahlrecht.
- 6. Will ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktreten, so ist dies dem Vorsitzenden gegenüber schriftlich zu erklären. Will der Vorsitzende zurücktreten, so ist die Erklärung gegenüber den Stellvertretern abzugeben.
  - Scheiden Vorstandsmitglieder oder Kassenprüfer vorzeitig aus, so muss bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl stattfinden. Diese Nachwahl gilt für den Rest der Wahlperiode.
  - Die Abberufung eines Mitgliedes des Vorstands erfolgt durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder in geheimer Wahl.

# § 13 Protokollführung

- Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen werden Protokolle ge-1. fertigt, die neben der Tagesordnung insbesondere die Beschlüsse sowie die für die PWU-Arbeit wichtigen Vorgänge und Diskussionsergebnisse beinhallen.
- 2. Bei Vorstandssitzungen sollen wichtige Beschlüsse schriftlich festgehalten werden.
- Die gefertigten Protokolle sind möglichst umgehend dem Vorsitzenden auszuhändigen. Sie werden vom Protokollführer und dem Vorsitzenden gemeinsam unterzeichnet

# § 14 Mandatsträger

Mandatsträger der PWU im Kreistag oder Gemeinderat sollen einen intensiven Meinungsaustausch mit den Organen der PWU anstreben. In Ihrer Entscheidungsfreiheit werden sie durch diese PWU-Satzung nicht beschnitten.

#### § 15 Auflösung

Die Auflösung der PWU kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung mit 2/3 der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende, seine zwei Stellvertreter und der Kassenführer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren bestimmen sie im Übrigen nach den Vorschriften des BGB über die Liquidation (§47 ff). Das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vermögen der PWU ist einer ortsansässigen Organisation mit der Zweckbestimmung zu übergeben, dass dieses Vermögen ausschließlich im sozialen Bereich zur Verwendung kommt. Die zu bestimmende Organisation sollte entsprechend dem letzten Satz von § 2 überparteilich tätig sein. Sie wird von der Mitgliederversammlung benannt.

Unterföhring, 09.05.2017

Andreas Kemmelmeyer

1. Vorsitzender

Marianne Rader

erste Kassiererin

Simone Guist

stellvertr. Vorsitzende

Michael Kessele

erster Schriftführer

Günter Peischl stellvertr. Vorsitzender

Satzung "Parteifreie Wählerschaft Unterföhring e.V." (PWU) 09.05.2017 - Selte 5 von 5